



GEMEINDEAMT PINSWANG

A-6600 Pinswang, Unterpinswang 1b
Bezirk Reutte / Tirol Tel. 05677/8613 Fax 05677/8613-22
Email: buergemeister@pinswang.tirol.gv.at DVR-Nr. 0671932 UID: ATU 50195408

Pinswang, im Mai 2018

**Ergeht an
alle Hundehalter
in der Gemeinde Pinswang**

Aufgrund wiederkehrender Beschwerden von Gemeindebürgern und Gästen, müssen wir auf nachstehende Umstände hinweisen:

1. Leider ist die Verschmutzung von Grünflächen und Feldern durch Hundekot in unserer Gemeinde immer wieder ein ernstes Problem. Vor allem Familien mit Kindern und Bauern leiden unter den Verunreinigungen. Es werden daher alle Hundebesitzer nachdrücklich angehalten, Rücksicht auf andere Bevölkerungsgruppen in unserer Gemeinde zu nehmen. Es ist für niemanden angenehm, in ein Hundehäufel zu steigen. Bedenken Sie auch, dass die Felder und Wiesen unserer Bauern zur Lebensmittelproduktion dienen. Die Verunreinigung durch Hundekot hat direkte Folgen. Kühe fressen das verschmutzte Gras nicht mehr, wohl aber verbreiten sich im Futter (Frischgras oder Heu) Parasiten und Bakterien die im Verdauungstrakt der Kühe und Rinder Vergiftungen hervorrufen.

Das Wegräumen des Hundekots durch den Hundehalter ist unerlässlich. Bei allen Hundebesitzern, die das bereits tun, möchten wir uns dafür bedanken.

An alle anderen Hundebesitzer möchten wir appellieren, in Zukunft dafür zu sorgen, dass öffentliche und fremde private Flächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

NÜTZEN SIE DIE ZWISCHENZEITLICH ERRICHTETEN HUNDETOILETTEN IM ORTSGEBIET UND AN DEN WANDERWEGEN!!

Nicht nur das Betreten und Befahren eines fremden Grundstückes durch eine Person (ohne rechtliche Grundlage), sondern bereits das freie Herumlaufen lassen eines Hundes auf einem fremden Grundstück stellt eine Besitzstörung dar. **Zu einer besonderen Art der Besitzstörung wird das freie Herumlaufen lassen von Hunden dann, wenn diese auf der fremden Liegenschaft ihre Notdurft verrichten.**

Aus rechtlicher Sicht bestehen für die betroffenen Grundeigentümer Möglichkeiten, die Hundehalter im Anlassfall zur Verantwortung zu ziehen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass nicht für alle Verunreinigungen mit Hundekot nur Hundehalter aus unserer Gemeinde verantwortlich sind, sondern dazu auch Spaziergänger mit Hunden von auswärts und Urlaubsgäste mit Hunden, beitragen.

2. Ein weiteres Problem stellen, und hier ist insbesondere der Ortsteil Oberpinswang betroffen, freilaufende und unbeaufsichtigte Hunde dar. Diese Hunde bedrängen verschiedentlich Fußgänger, Radfahrer, und **ganz besonders Spaziergänger mit angeleinten Hunden.** Nachdem hierzu bereits mehrere Zwischenfälle – bisher noch ohne größere Folgen – bekannt wurden, müssen wir nochmals mit Nachdruck auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen hinweisen.

Auszug aus dem Landes-Polizeigesetz, LGBl.Nr. 60/1976 idg.F.

§ 6a Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

Wir möchten von seiten der Gemeinde diesbezüglich vor allem auf Bewusstseinsbildung setzen. Das Verhängen von Strafen kann erst der letzte Schritt sein. Es geht um ein gedeihliches Miteinander in der Gemeinde, zu dem jeder seinen Teil beitragen sollte.

Die Gemeindeverwaltung